LANDKREIS
REUTLINGEN

Vertrag

zwischen dem

Landkreis Reutlingen
(nachstehend Landkreis genannt)

und

dem Verkehrsunternehmen

XXX
(nachstehend Verkehrsunternehmen genannt)

Durchführung von Verkehrsleistungen: Linienverkehr „Linienbündel Münsingen/St. Johann“ im Landkreis Reutlingen

ENTWURF

Inhalt

§ 1 Vertragsgegenstand 3
§ 2 Vertragsbestandteile 3
§ 3 Tariftreue 3
§ 4 Leistungspflicht, Ausführung der Leistung 4
§ 5 Personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen 5
§ 6 Nachunternehmer 7
§ 7 Beförderungserlöse 7
§ 8 Vergütungsanspruch, Umsatzsteuer 9
§ 9 Abrechnung und Zahlung 11
§ 10 Leistungsanpassungen 12
§ 11 Wertsicherung 15
§ 12 Überprüfungen und Kontrollen 16
§ 13 Nicht- und Schlechtleistung 17
§ 14 Ersatzvornahme und (Teil-)Entbindung 17
§ 15 Vertragsstrafen 18
§ 16 Haftung, Haftung Rechtsnachfolge 19
§ 17 Versicherung 19
§ 18 Inkrafttreten, Vertragslaufzeit 20
§ 19 Vorzeitige Kündigung des Vertrages 20
§ 20 Salvatorische Klausel 21
§ 21 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand 22

ENTWURF

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Landkreis beauftragt als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und damit zuständige Behörde das Verkehrsunternehmen mit der Durchführung von ÖPNV-Leistungen in Form von Busverkehren im Linienbündel Münsingen/St. Johann mit den Buslinien:

a) Linie X2	Bad Urach - Münsingen
b) Linie 212	Münsingen - Trailfingen
c) Linie 7606, künftig 210	Reutlingen - Münsingen
d) Linie 5301, künftig 210 A	Schülerverkehr Lichtenstein - Engstingen
e) Linie 7643, künftig 215	Bad Urach - St. Johann - Münsingen
f) Linie 7644, künftig 216	Reutlingen - St. Johann

Die Durchführung erfolgt gemäß den Vorgaben dieses Vertrages und seiner Anlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung einschließlich ihrer Anhänge (Anlage 1).

Es handelt sich dabei um Linienverkehr gemäß § 42 PBefG.

(2) Dieser Vertrag stellt einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i. S. d. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 dar.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Die Leistungsbeschreibung (Anlage 1) einschließlich ihrer Anhänge sind ebenso Bestandteil dieses Vertrages sowie das Angebot des Verkehrsunternehmens und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

1. dieser Vertrag,
2. die Leistungsbeschreibung und ihre Anhänge,
3. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und
4. das Angebot des Verkehrsunternehmens.

(2) Die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkehrsunternehmens ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 3 Tariftreue

(1) Die ausgeschriebenen Leistungen unterliegen dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz — LTMG). Die diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügten „Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG)" sind Bestandteil dieses Vertrages. Das Verkehrsunternehmen ist als „Auftragnehmer“ zur Einhaltung dieser besonderen Vertragsbedingungen verpflichtet.

ENTWURF

(2) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes und zur Freistellung des Landkreises von etwaigen Ansprüchen Dritter, wie in der dem Vertrag beigefügten Zusicherungs- und Freistellungserklärung (Anlage 3) näher beschrieben.

§ 4 Leistungspflicht, Ausführung der Leistung

(1) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die Verkehrsleistungen nach Art, Umfang und Qualität gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) einschließlich ihrer Anhänge sowie gemäß diesem Vertrag und ergänzend nach seinem Angebot zu erbringen. Diese Soll-Leistungen stellen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i. S. d. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 dar. Für die Weiterentwicklung des Fahrplanangebotes und damit verbundene Leistungsanpassungen gilt Kapitel 7 der Leistungsbeschreibung.

(2) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, mit dem Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo) sowie mit der Baden-Württemberg Tarif GmbH einen Kooperationsvertrag abzuschließen (vgl. Anlage 6). Das Verkehrsunternehmen akzeptiert ausschließlich den naldo-Verbundtarif, das Deutschlandticket, das Deutschlandticket JugendBW, den Landestarif Baden-Württemberg (bwtarif) sowie die einschlägigen Übergangstarife (vgl. Vorgaben zu Tarif und Vertrieb gemäß Kapitel 10 der Leistungsbeschreibung).

(3) Das Verkehrsunternehmen führt die Verkehrsleistungen im eigenen Namen, in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durch und wird Vertragspartner der Fahrgäste.

(4) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich zur vollständigen und uneingeschränkten Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsbestimmungen und sonstigen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere:

1. Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
2. Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft),
3. Straßenverkehrsgesetz (StVG),
4. Straßenverkehrsordnung (StVO),
5. Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO),
6. Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV),
7. Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

(5) Landkreis und Verkehrsunternehmen bleiben jeweils Träger der Rechte und Pflichten, die sich aus den für sie geltenden Rechtsvorschriften ergeben.

(6) Zur finanziellen Abgeltung der in diesem Vertrag geregelten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gewährt der Landkreis dem Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung i. S. d. Art. 2 lit. g VO (EG) Nr. 1370/2007 (Zuschuss).

ENTWURF

§ 5 Personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen

(1) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, unverzüglich nach Zuschlagserteilung auf eigene Kosten die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Genehmigungen gemäß § 42 PBefG sowie - sofern erforderlich - für die Übergangszeit bis zur Erteilung der bestandskräftigen Genehmigungen einstweilige Erlaubnisse nach § 20 PBefG und ggf. deren Sofortvollzug bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

(2) Auf Aufforderung des Landkreises hat das Verkehrsunternehmen die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen und ggf. deren Sofortvollzug auch streitig gegenüber konkurrierenden eigenwirtschaftlichen Genehmigungsanträgen durchzusetzen, sofern ein solches Vorgehen nicht völlig aussichtslos erscheint. Die hierbei entstehenden Kosten für Rechtsschutzverfahren (Widerspruchs-, Gerichts-, Anwaltskosten) trägt der Landkreis, sofern diese nicht durch das Verhalten oder die Person des Verkehrsunternehmens verursacht wurden und die Auswahl sowie die Festlegung des Honorars des Rechtsbeistands im Einvernehmen mit dem Landkreis erfolgt.

(3) Der Landkreis wird seine Beteiligung am Genehmigungsverfahren sowie an vorgerichtlichen und gerichtlichen Verfahren nutzen, um den Genehmigungsantrag des Verkehrsunternehmens bestmöglich zu unterstützen. Der Landkreis wird sich aller Maßnahmen enthalten, die einer Erteilung der Genehmigungen an das Verkehrsunternehmen entgegenstehen oder den Fortbestand erteilter Genehmigungen oder Erlaubnisse gefährden.

(4) Sollten für den beantragten Verkehr zunächst nur vollziehbare einstweilige Erlaubnisse vorliegen, bleiben die Leistungspflichten der Parteien gemäß Vertrag bestehen. In der Übergangsphase bis zum Erhalt bestandskräftiger Genehmigungen kann der Landkreis abweichend von der Leistungsbeschreibung geringere Anforderungen an Umfang und Qualität stellen, um Investitionsrisiken - im Falle einer endgültigen Genehmigungsversagung - zu begrenzen. Für die Zuschussregelung gilt in diesem Fall § 2 Nr. 3 VOL/B.

Für die Zeit zwischen Vertragsschluss und Erhalt der bestandskräftigen Genehmigung für die ausgeschriebene Verkehrsleistung hat das Verkehrsunternehmen vor evtl. Fahrzeugkäufen oder sonstigen Investitionen über 50.000 Euro die Zustimmung des Landkreises einzuholen. Diese Zustimmung stellt keine Kostenübernahme für bereits getätigte Fahrzeuginvestitionen dar, falls die Verkehrsleistung später aus Gründen, die keine der Parteien zu vertreten hat, nicht erbracht werden kann.

(5) Liegen keine vollziehbaren Genehmigungen oder vollziehbaren einstweiligen Erlaubnisse für die vertragsgegenständlichen Linien vor oder bestehen diese nicht mehr, wird die Leistung unmöglich und beide Seiten werden für die Dauer dieser Unmöglichkeit von ihren jeweiligen Leistungspflichten nach diesem Vertrag freigestellt. Wird die Versagung oder Aufhebung der Genehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnisse — ggf. nach Erschöpfung der Rechtsschutzmöglichkeiten nach Abs. 1 — bestandskräftig, endet dieser Vertrag mit Wirkung zum Ablauf ggf. noch bestehender und vollziehbarer Genehmigungen bzw. einstweiliger Erlaubnisse oder andernfalls mit sofortiger Wirkung.

ENTWURF

Liegen nur für einen Teil der Linien keine vollziehbaren Genehmigungen oder einstweiligen Erlaubnisse vor, wird die Leistung nur insoweit unmöglich und die jeweiligen Leistungspflichten der Vertragspartner entfallen nur in diesem Umfang. Wird in diesem Fall die Versagung oder die Aufhebung der Genehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnisse — ggf. nach Erschöpfung der Rechtsschutzmöglichkeiten nach Abs. 1 — bestandskräftig, so sind beide Seiten zur vorzeitigen Kündigung des gesamten Vertrags berechtigt, wenn vom Fehlen der Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein so wesentlicher Teil der vertragsgegenständlichen Leistungen betroffen ist, dass die verbliebene Leistungserbringung aus verkehrlicher und/oder wirtschaftlicher Sicht für eine oder beide Parteien unzumutbar ist.

(6) Hat das Verkehrsunternehmen das (teilweise) Fehlen vollziehbarerer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zu vertreten, haftet es dem Landkreis für daraus entstehende Schäden - insbesondere für eventuell entstehende höhere Kosten bei Beauftragung eines anderen Verkehrsunternehmens.

Hat der Landkreis das (teilweise) Fehlen vollziehbarer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse verschuldet, behält das Verkehrsunternehmen seinen Anspruch auf Ausgleich. Es ist jedoch zur Schadensminimierung verpflichtet und muss sich Einsparungen oder Einnahmen anrechnen lassen, die es durch die Abbestellung der Verkehrsleistungen an Aufwendungen erspart, durch anderweitige Verwendung seiner Kapazitäten erzielt oder böswillig nicht erzielt hat.

Der Landkreis übernimmt keine Garantie dafür, dass dem Verkehrsunternehmen die erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse erteilt werden. Insbesondere haftet er nicht, wenn diese aufgrund eines konkurrierenden Genehmigungsantrages durch die Genehmigungsbehörde versagt werden.

(7) Wird die Leistung aus den in diesem Paragraphen beschriebenen Gründen nur teilweise unmöglich und der Vertrag nicht gekündigt, reduziert sich der Zuschuss um den Anteil, der auf die nicht erbrachte Leistung entfällt.

Wird die Leistung aus den in diesem Paragraphen beschriebenen und von keiner Vertragspartei zu vertretenden Gründen nur teilweise unmöglich und kündigt der Landkreis den gesamten Vertrag, so hat er dem Verkehrsunternehmen bereits getätigte Investitionen für weiterhin mögliche Leistungen über die Vertragslaufzeit zu vergüten. Das Verkehrsunternehmen hat sich Einsparungen oder Einnahmen anrechnen zu lassen, die es durch die verspätete oder unterbliebene Aufnahme von Verkehrsleistungen an Aufwendungen erspart, durch anderweitige Verwendung seiner Kapazitäten erzielt oder böswillig nicht erzielt hat.

(8) Die Anzeige der anzuwendenden Beförderungsentgelte und Fahrplanänderungen gemäß § 39 Abs. 1 bzw. § 40 Abs. 2 PBefG erfolgt durch den Landkreis oder naldo - sofern diese Anzeige nicht dem Verkehrsunternehmen übertragen wird.

(9) Das Verkehrsunternehmen unterlässt personenbeförderungsrechtliche Anträge, welche die Durchführung dieses Vertrages beeinträchtigen könnten, und verpflichtet sich, gegen konkurrierende Verkehre rechtlich abwehrend vorzugehen, soweit diese mit den vertraglichen Leistungen in Konflikt stehen.

ENTWURF

Im Fall einer Vertragskündigung oder sonstigen Beendigung dieses Vertrages ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, rechtzeitig zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. Ablauf der Kündigungsfrist bei der Genehmigungsbehörde die Entbindung von der Betriebspflicht gemäß § 21 Abs. 4 S. 1 PBefG zu beantragen. Die hierfür anfallenden Kosten hat das Verkehrsunternehmen selbst zu tragen, es sei denn, die Vertragsbeendigung beruht auf einem schuldhaften Verhalten des Landkreises.

(10) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, im Rahmen einer Anhörung nach § 14 PBefG keine Einwände gegen personenbeförderungsrechtliche Anträge zu erheben, sofern es sich um Verkehre handelt, die der Landkreis im Sinne einer ergänzenden Verkehrsbedienung zur Abrundung des Verkehrsangebots auf der vertraglichen Linie befürwortet und für die er Dritte mit der Antragstellung beauftragt hat.

§ 6 Nachunternehmer

Das Verkehrsunternehmen ist nur im Rahmen des Art. 4 Abs. 7 S. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 unter Wahrung einer Selbsterbringungsquote von mindestens 50 % der zu erbringenden Leistung und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landkreises berechtigt, Fahrbetriebsleistungen an Dritte zu vergeben. Der Landkreis erteilt diese Zustimmung, wenn keine begründeten Zweifel bestehen, dass der Dritte die jeweiligen Leistungen gemäß den Anforderungen dieses Vertrages erbringen wird. Der Landkreis kann die Zustimmung wieder zurückziehen, wenn der Subunternehmer wiederholt trotz zweimaliger Abmahnung gegenüber dem Verkehrsunternehmen gegen die vertraglichen Vorgaben verstößt. Die Verantwortung des Verkehrsunternehmens für die Durchführung und Qualität der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Beförderungserlöse

(1) Als in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach diesem Vertrag erzielte Beförderungserlöse gelten sämtliche auf den vertragsgegenständlichen Verkehr entfallende

a) Tarifeinnahmen aus dem Vertrieb (kassentechnische Einnahmen),

b) Tarifausgleichszahlungen nach §§ 228 ff. SGB IX oder etwaiger Nachfolgeregelungen sowie Zahlungen aus Allgemeinen Vorschriften i. S. v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, insbesondere der in Anlage 8 beigefügten Satzung über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Reutlingen (Allgemeine Vorschrift),

c) Zuweisungen bzw. Abführungen des naldo für Fremdnutzung und Umsteiger (Ausgleichzahlungen aus Einnahmeaufteilungen aus Verbundabrechnung, ggf. einschließlich darin enthaltener öffentlicher Mittel) sowie

d) etwaige Zahlungen bzw. Zuschüsse Dritter (z. B. Kommunen oder Unternehmen) zur Finanzierung von Betriebskosten oder Tarifmaßnahmen im Rahmen der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen,

(2) Das Verkehrsunternehmen vereinnahmt die Beförderungserlöse im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Erlöse stehen wirtschaftlich dem Landkreis zu.

Der Landkreis ist berechtigt, sich jederzeit über die Einnahmesituation der vertragsgegenständlichen Linien zu informieren.

ENTWURF

Die steuerliche Behandlung (Umsatzsteuer) obliegt dem Verkehrsunternehmen. Dies gilt auch für Bruttofahrgelderlöse anderer Verkehrsunternehmen, die dem Verkehrsunternehmen zugeschieden oder von diesem abgefordert werden. In diesen Fällen ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, entsprechende Korrekturmeldungen gegenüber der zuständigen Finanzbehörde vorzunehmen.

(3) Das Verkehrsunternehmen ist zum Vertrieb und zur Sicherung der hieraus erzielten kassentechnischen Einnahmen sowie zur Durchführung von Fahrausweiskontrollen gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (Kapitel 10.6) verpflichtet. Es haftet für die Einhaltung einer maximalen Schwarzfahrerquote von 3,5 %. Wird im Rahmen von durch den Landkreis durchgeführten Fahrkartenkontrollen eine höhere Schwarzfahrerquote festgestellt, so haftet das Verkehrsunternehmen für die Einnahmeausfälle, die sich aus der Überschreitung des Maximalwertes ergeben. Der Nachweis hat durch eine Stichprobenerhebung zu erfolgen, die eine statistische Sicherheit von 95 % für den Zielwert von 3,5 % bei einem Toleranzbereich von +/- 0,5 Prozentpunkten gewährleistet.

(4) Das Verkehrsunternehmen ist darüber hinaus verpflichtet, erhöhte Beförderungsentgelte gemäß den Vorgaben in Kapitel 10.6 der Leistungsbeschreibung einzuziehen. Erhöhte Beförderungsentgelte, die im Rahmen von auf eigene Kosten durchgeführten Kontrollen vereinnahmt werden, verbleiben beim Verkehrsunternehmen und mindern den Zuschuss nicht. Entgelte, die im Rahmen von durch den Landkreis finanzierten Fahrausweiskontrollen erhoben werden, stehen dem Landkreis zu bzw. sind an diesen abzuführen.

(5) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den nach den jeweils geltenden Bestimmungen des naldo und der BW-Tarif GmbH maximal möglichen Erlösanspruch vollständig einzufordern. Es hat sich im Rahmen der Einnahmeaufteilung so zu verhalten, als würde es das volle Erlösrisiko selbst tragen. Auf Wunsch des Landkreises ist das Verkehrsunternehmen zur streitigen Durchsetzung von Erlösansprüchen im Rahmen der Einnahmeaufteilung verpflichtet; daraus entstehende Kosten werden gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit sie nicht auf in der Person oder im Verhalten des Verkehrsunternehmens liegenden Gründen beruhen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die Mitwirkung an Einnahmeaufteilungen oder anderen Verbundaufgaben insbesondere in Bezug auf die Beförderungsentgelte- und -bedingungen, soweit sie den von diesem Vertrag umfassten Verkehr betreffen oder sich hier auswirken, nur im Einvernehmen mit dem Landkreis wahrzunehmen. Hierzu hat es dem Landkreis unverzüglich nach Erhalt entsprechender Einladungen, Tagesordnungen und Verhandlungsunterlagen sowie Sitzungsprotokolle oder ähnliche Unterlagen vorzulegen und dazu das Votum des Landkreises einzuholen.

Erhält das Verkehrsunternehmen nicht binnen 3 Werktagen oder nicht rechtzeitig vor einer Sitzung ein Votum, so ist es in seinem Abstimmungsverhalten frei. Andernfalls ist das Votum des Landkreises für die Abstimmung und das sonstige Verhalten des Verkehrsunternehmers bindend.

Das Verkehrsunternehmen hat dem Landkreis sämtliche ihm zugänglichen Abrechnungsunterlagen des Verbundes oder von diesem mit der Einnahmeaufteilung befasster Dritter vorzulegen.

Das Verkehrsunternehmen hat dem Landkreis ferner in geeigneter Form (z. B. Kontobelege, Quittungen) die von ihm erhaltenen Erlös-Zuscheidungen oder die von ihm geleisteten Erlös-Abführungen nachzuweisen.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Landkreis auf dessen Wunsch hin zur Wahrnehmung von Rechten bezüglich der Einnahmeaufteilung und an anderen Verbundaufgaben zu bevollmächtigen.

ENTWURF

Kosten, die dem Verkehrsunternehmen aus der Mitwirkung an der Einnahmeaufteilung oder anderen vorbenannten Mitwirkungspflichten entstehen, werden vom Landkreis gesondert erstattet, soweit sie nicht zu den in der Leistungsbeschreibung benannten Pflichten des Verkehrsunternehmens gehören und soweit das Verkehrsunternehmen sie nachweist. Verletzt das Verkehrsunternehmen Verpflichtungen aus den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes, so ist er dem Landkreis zum Schadensersatz verpflichtet; der Schaden kann insbesondere in nicht realisierten oder zugeteilten Einnahmen bestehen. Das Verkehrsunternehmen haftet dem Landkreis ferner für alle Schäden, die dem Landkreis wegen einer verspäteten oder unvollständigen oder sonst nicht den obenstehend genannten Anforderungen entsprechenden Einnahmenmeldung entstehen.

(6) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, Ausgleichszahlungen nach §§ 228 ff. SGB IX im maximal möglichen Umfang geltend zu machen. Es hat hierfür auf eigene Kosten die nach SGB IX erforderlichen Zählungen durchführen zu lassen. Die Anträge nach §§ 228 ff. SGB IX sind dem Landkreis vorab zur Zustimmung vorzulegen; die diesbezüglich erteilten Bescheide sowie alle für die Ausgleichsansprüche relevanten Unterlagen sind diesem unverzüglich zu übermitteln.

Betreibt das Verkehrsunternehmen neben dem vertragsgegenständlichen Verkehr noch weitere Verkehre, genügt anstelle der Anträge bzw. Bescheide die Vorlage entsprechender Auszüge, aus denen sich alle für die Beantragung und Berechnung der auf die vertragsgegenständlichen Linien entfallenden Ausgleichszahlungen erforderlichen Angaben und Werte eindeutig ergeben.

Soweit diese Angaben nicht bereits aus dem Antrag oder Auszug hervorgehen, stellt das Verkehrsunternehmen dem Landkreis für das naldo-Gebiet unverzüglich nach Vorliegen der Daten eine Aufstellung über die im Rahmen der Einnahmeaufteilung des naldo den vertragsgegenständlichen Linien zugeschiedenen Tarifeinnahmen und Stückzahlen zur Verfügung, die Grundlage der Antragstellung sind.

Auf Wunsch des Landkreises ist das Verkehrsunternehmen zur streitigen Durchsetzung von Ausgleichsansprüchen nach §§ 228 ff. SGB IX verpflichtet. Daraus entstehende Kosten werden vom Landkreis gegen Nachweis gesondert erstattet, sofern sie nicht auf in der Person oder im Verhalten des Verkehrsunternehmens liegenden Gründen beruhen.

Verletzt das Verkehrsunternehmen seine vorstehenden Verpflichtungen, ist es dem Landkreis zum Schadensersatz verpflichtet; der Schaden kann insbesondere in nicht realisierten Erlösen nach §§ 228 ff. SGB IX bestehen.

(7) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen im Sinne von Absatz 1 sowie sämtliche verfügbaren Zahlungen und Zuschüsse Dritter für Betriebskosten und Tarifmaßnahmen umfassend auszuschöpfen.

(8) Der Landkreis kann das Verkehrsunternehmen anweisen, auf Anträge auf Zuschüsse und Ausgleichsleistungen zu verzichten, insbesondere wenn diese gegen den Landkreis und/oder den naldo gerichtet sind oder zu einer Zahlung durch diese an das Verkehrsunternehmen führen würden.

§ 8 Vergütungsanspruch, Umsatzsteuer

(1) Der jährliche Zuschussanspruch des Verkehrsunternehmens setzt sich zusammen aus

1. jährliche Gesamtkosten der Leistung gemäß Abs. 2 für das jeweilige Kalenderjahr, unter Berücksichtigung während dieser Zeit wirksamer Leistungsanpassungen (§ 10) sowie ggf. Wertsicherungen gemäß § 11, abzüglich

ENTWURF

2. in dieser Zeit vereinnahmte Beförderungserlöse nach § 7 (netto).

Vom Zuschussanspruch sind etwaige Ansprüche des Landkreises auf Vertragsstrafen (§ 15), Schadensersatz gegen das Verkehrsunternehmen sowie der Wert nicht erbrachter Leistungen aufgrund von Nicht- oder Schlechtleistungen nach § 13 in Abzug zu bringen. Die Aufrechnung erfolgt unabhängig davon, ob das Verkehrsunternehmen Vertragsstrafen, Schadensersatzansprüche, Minderungen oder sonstige Verkürzungen anerkannt hat.

(2) Die jährlichen Gesamtkosten der Leistung ergeben sich aus den vom Verkehrsunternehmen im Angebot angegebenen Preisbestandteilen (Vollkostenpreis pro Kalenderjahr gemäß Preisblatt, Formular 7), multipliziert mit dem Mengengerüst für das entsprechende Kalenderjahr. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. **Preisbestandteil P1:**
 Preis pro Umlaufstunde multipliziert mit der Anzahl der Umlaufstunden pro Jahr
 (je Verkehrszeit)

2. **Preisbestandteil P2:**
 Preis pro Fahrzeug und Jahr multipliziert mit dem Fahrzeugbedarf
 (je Fahrzeugtyp)

3. **Preisbestandteil P3:**
 a) **Preisbestandteil P3.1:**
 Preis pro Wagenkilometer (Treibstoff/Energie) multipliziert mit der Anzahl der Wagenkilometer pro Jahr
 (je Fahrzeugtyp)

 b) **Preisbestandteil P3.2:**
 Preis pro Wagenkilometer (Instandhaltung) multipliziert mit der Anzahl der Wagenkilometer pro Jahr
 (je Fahrzeugtyp)

4. **Preisbestandteil P4:**
 Preis für Overhead- und Regie pro Jahr.

Dabei sind die tatsächlich angefallenen Verkehrstage und erbrachten Verkehrsleistungen maßgeblich.

Zur Bestimmung des Angebotspreises (Vollkostenpreis für das Normjahr gemäß Kapitel 2.3.5 der Leistungsbeschreibung) sowie des Auftragswertes zu Vertragsbeginn wird das Mengengerüst unter Berücksichtigung des Normjahres (siehe Kapitel 2.1 Abs. 4 der Leistungsbeschreibung) herangezogen.

(3) Soweit die vertraglichen Pflichten zur Erbringung der Verkehrsleistungen nicht über ein gesamtes Kalenderjahr bestehen – etwa im Jahr der Betriebsaufnahme oder bei einer Vertragskündigung – mindern sich die Gesamtkosten der Leistung nach § 8 Abs. 1 und damit der Zuschussanspruch des Verkehrsunternehmens entsprechend der im Kalenderjahr entfallenen Verkehrstage und Leistungsumfänge. Die Anspruchsminderung berechnet sich in diesen Fällen für die Preisbestandteile P1 und P3 nach § 10 Abs. 3 (jeweiliger Leistungswert).

ENTWURF

Die Kürzung für die Preisbestandteile P2 und P4 ergibt sich aus dem Produkt von 1/365 der entsprechenden Jahreskosten und der Anzahl der Kalendertage zwischen dem letzten Tag der Leistungserbringung und dem 01.01. des Folgejahres.

(4) Im Hinblick auf den Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1994 sowie den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17. November 1995 wird davon ausgegangen, dass die in diesem Vertrag geregelten Vergütungszahlungen des Landkreises an das Verkehrsunternehmen nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Fällt entgegen der bisherigen Praxis der Finanzbehörden Umsatzsteuer an, so schuldet der Landkreis diese zusätzlich, einschließlich etwaiger Verspätungszuschläge und Säumniszinsen.

Das Verkehrsunternehmen wird auf Aufforderung des Landkreises gegen derartige Umsatzsteuerbescheide außergerichtlich und gerichtlich vorgehen. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren (Gebühren für Einspruchsverfahren, Gerichtskosten, etwaige Anwaltskosten) trägt der Landkreis, soweit die Kostenbelastung nicht aus in der Person oder im Verhalten des Verkehrsunternehmens liegenden Gründen entsteht und die Auswahl sowie die Festlegung der Honorierung des das Verkehrsunternehmen vertretenden Verfahrensbevollmächtigten im Einvernehmen mit dem Landkreis erfolgt ist.

Der Landkreis wird sein Einvernehmen erteilen, sofern der beauftragte Verfahrensbevollmächtigte über die erforderliche steuerrechtliche Qualifikation verfügt und eine marktübliche Honorierung vereinbart ist.

§ 9 Abrechnung und Zahlung

(1) Das Verkehrsunternehmen erhält zunächst monatlich Abschlagszahlungen auf Basis des § 8 Abs. 1. Hierzu stellt es dem Landkreis bis zum 20. Kalendertag eines Monats eine Rechnung für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat. Bei Leistungsanpassungen kann die Höhe der Abschlagszahlung im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

Die monatliche Abschlagszahlung wird vom Landkreis im Einvernehmen mit dem Verkehrsunternehmen festgesetzt.

(2) Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die endgültige Abrechnung des Zuschussanspruchs erfolgt mittels Jahresschlussrechnung nach Vorliegen der letzten naldo-Jahresendabrechnungen sowie aller endgültigen Bescheide bzw. Informationen, aus denen Erlöszu- oder -abflüsse resultieren.

Das Verkehrsunternehmen übermittelt dem Landkreis mit der Abrechnung sämtliche Rohdaten der kassentechnischen Einnahmen kursscharf in einem gängigen Dateiformat (z. B. xlsx) sowie ggf. Nachweise über den Erhalt sämtlicher weiterer Erlöse gemäß § 7.

Der Landkreis prüft die Abrechnung des Verkehrsunternehmens innerhalb von vier Wochen nach Zugang. Hält er die Berechnung für fehlerhaft, begründet er dies gegenüber dem Verkehrsunternehmen und legt eine eigene Berechnung vor. Diese gilt als anerkannt, sofern das Verkehrsunternehmen nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich mit substantiierter Begründung widerspricht.

Im Falle eines Widerspruchs ist innerhalb weiterer zwei Wochen eine Klärung im Rahmen von Verhandlungen zwischen dem Landkreis und dem Verkehrsunternehmen herbeizuführen.

ENTWURF

Der Rechtsweg bleibt vorbehalten. Etwaige Über- oder Unterzahlungen sind mit der oder den ersten Zahlungen nach der Gesamtabrechnung zu verrechnen, sobald diese unstrittig ist oder ein Streit entschieden wurde.

(3) Zur Ermittlung des tatsächlichen Zuschussanspruchs (Jahresschlussrechnung) gemäß § 8 Abs. 1 für das Kalenderjahr werden berücksichtigt:

1. im Kalenderjahr angefallene Nicht- oder Schlechtleistungen gemäß § 13 sowie etwaig verhängte Vertragsstrafen nach § 15,

2. Leistungsanpassungen gemäß § 10,

3. sämtliche im Kalenderjahr beim Verkehrsunternehmen eingegangenen Beförderungserlöse (netto) gemäß § 7 oder Abschläge darauf (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs beim Verkehrsunternehmen; bei Ausgleichszahlungen aus der Verbundabrechnung ggf. auch negativ gilt der Zeitpunkt der Rechnungsfälligkeit als maßgeblich),

4. dem Landkreis zustehende erhöhte Beförderungsentgelte (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs beim Verkehrsunternehmen),

5. bereits geleistete Abschlagszahlungen.

(4) Ergibt sich aufgrund der Höhe der Beförderungserlöse ein negativer Zuschussanspruch, ist der übersteigende Betrag mit Vorlage der Abrechnung an den Landkreis abzuführen.

§ 10 Leistungsanpassungen

(1) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung (§ 7 Abs. 3 PBefG) im Bedienungsgebiet - also dem von den vertragsgegenständlichen Linien abgedeckten Gebiet - ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, auf Verlangen des Landkreises folgende Leistungsanpassungen zur Fortschreibung und Modifikation der Verkehrsleistungen nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages vorzunehmen, insbesondere bei veränderten Verkehrsbedürfnissen oder geänderten Rahmenbedingungen:

1. Verlängerung oder Verkürzung von Linien,
2. Entfall oder Hinzunahme von Linien,
3. Anpassung der Linienwege,
4. Entfall oder Hinzunahme einzelner Fahrten,
5. Entfall oder Hinzunahme von Haltestellen,
6. Änderung der vorgehaltenen Fahrzeugkapazitäten (Fahrgastplätze oder Fahrzeuganzahl) je Fahrplankurs,
7. Änderung der Bedienungszeiträume sowie
8. Anpassung der Betriebs- und Fahrplanzeiten.

Veränderte Verkehrsbedürfnisse oder Rahmenbedingungen liegen insbesondere vor bei:

1. Veränderungen in der Schullandschaft (z. B. Schülerzahlen, Standorte, Unterrichtszeiten),
2. demographischer Entwicklung oder
3. Veränderungen in der Nutzerstruktur des ÖPNV.

Ein Anpassungserfordernis kann sich auch aus dem jeweils geltenden Luftreinhalteplan des Regierungspräsidiums Tübingen ergeben, insbesondere für das Stadtgebiet Reutlingen. In einem solchen Fall wird eine geeignete Lösung zwischen den Vertragsparteien abgestimmt. Es gilt § 2 Abs. 3 VOL/B.

ENTWURF

(2) Leistungsanpassungen können Erhöhungen oder Verringerungen

1. des Fahrzeugbedarfs (Änderung der Anzahl einzusetzender Fahrzeuge; vgl. Kapitel 2.1 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 der Leistungsbeschreibung),

2. der Umlaufstunden (Änderung des anfallenden Zeitbedarfs; vgl. Kapitel 2.1 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 der Leistungsbeschreibung),

3. der Wagenkilometer (Änderung der anfallenden Kilometerleistung; vgl. Kapitel 2.1 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 Leistungsbeschreibung) oder

4. der angebotenen Fahrplankilometer (vgl. Kapitel 1 Abs. 2 der Leistungsbeschreibung)

erfordern und damit das Mengengerüst gemäß Kapitel 2.1 Abs. 1 der Leistungsbeschreibung ändern.

(3) Es wird der Wert der Leistungsanpassung dem Anspruch auf Zuschuss des Verkehrsunternehmens nach § 8 Abs. 1 bei Erhöhungen bzw. Verringerungen für die Dauer ihrer Wirksamkeit hinzugerechnet bzw. bei Verringerungen von diesem abgezogen. Der Wert der Leistungsanpassung bemisst sich anhand der Summe aus

1. der Zahl der erforderlichen Erhöhung oder größtmöglichen Verringerung der eingesetzten Fahrzeuge (Änderung des Fahrzeugbedarfs) multipliziert mit dem auf ein einzelnes Fahrzeug des entsprechenden Fahrzeugtyps entfallenden Fahrzeugpreis pro Jahr wie unter Preisbestandteil P2 im Bieterangebot (Preisblatt) angegeben, multipliziert mit einem Zwölftel der Anzahl der Monate, in denen die Leistungsanpassung wirkt, wobei die Untergrenze des Abs. 7 S. 3 gilt;

2. der Zahl der erforderlichen Erhöhung oder größtmöglichen Verringerung der Umlaufstunden zur jeweiligen Verkehrszeit zur Umsetzung der Leistungsänderung während ihrer Dauer (Änderung des Zeitbedarfes) multipliziert mit dem auf diese Verkehrszeit entfallenden – ggf. nach § 11 wertgesicherten – Preis pro Umlaufstunde wie unter Preisbestandteil P1 im Bieterangebot (Preisblatt) angegeben;

3. der Zahl der erforderlichen Erhöhung oder größtmöglichen Verringerung der Wagenkilometer des jeweiligen Fahrzeugtyps zur Umsetzung der Leistungsänderung während ihrer Dauer (Änderung der Wagenkilometer) multipliziert mit dem auf diesen Fahrzeugtyp entfallenden – ggf. nach § 11 wertgesicherten – Preis pro Wagenkilometer wie unter Preisbestandteil P3 im Bieterangebot (Preisblatt) angegeben.

Bei der Berechnung der Umlaufstunden und des Fahrzeugbedarfes wird der vom Verkehrsunternehmen erstellte Umlauf gemäß Kapitel 2.1 Abs. 3 der Leistungsbeschreibung als Basis herangezogen.
Es gelten die in Kapitel 2.1 der Leistungsbeschreibung definierten anzurechnenden Leistungen. Umlaufstunden zur Erbringung anzurechnender Leistungen oder andere den Umlaufstunden hinzugerechnete Zeiten können in (andere) anzurechnende Leistungen umgewandelt werden, ohne dass sich der Vergütungsanspruch ändert.

Bei Hinzukommen eines Fahrzeuges (d.h. eines neuen Wagenumlaufes) oder bei Wegfall von Umlaufstunden ohne vollständigen Umlaufwegfall wird mindestens eine Vergütung von zwei Umlaufstunden angesetzt (Mindestumlaufdauer bei Leistungsänderungen gemäß Kapitel 2.1 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 lit. c der Leistungsbeschreibung).

Die Umwandlung von Leer- in Fahrplankilometer erfolgt ohne Vergütungsänderung.

ENTWURF

Das Verkehrsunternehmen hat nachzuweisen, dass und in welchem Umfang die jeweilige Leistungsanpassung eine Änderung des Mengengerüstes erfordert.

(4) Saldiert über die gesamte Vertragslaufzeit sind Leistungsanpassungen bis zu einem Umfang von 25 % der gemäß § 11 wertgesicherten jährlichen Gesamtkosten der Leistung zu Vertragsbeginn zulässig. Bei Leistungsanpassungen, die über diesen Korridor von 25 % hinausgehen, ist der Zuschuss auf Basis der Ursprungskalkulation des Verkehrsunternehmens an dessen veränderte Kosten anzupassen; es gilt § 2 Nr. 3 VOL/B.

(5) Unberührt von den vorstehenden Absätzen kann der Landkreis im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, insbesondere gemäß § 132 GWB, die Leistung ändern, um auf unvorhergesehene Umstände zu reagieren, ohne dass die Leistung sich grundlegend ändert. Solche Änderungen können insbesondere neue technologische Anforderungen an Fahrzeuge, Informations- und Vertriebstechnik betreffen. In diesen Fällen ist der Zuschuss auf Basis der Ursprungskalkulation des Verkehrsunternehmens an dessen veränderte Kosten anzupassen; es gilt § 2 Nr. 3 VOL/B.

(6) Der Landkreis kann die vom Verkehrsunternehmen nach den Absätzen 3 und 5 angegebenen Veränderungen der Mengen und Kosten durch ein Sachverständigengutachten überprüfen lassen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Landkreis. Beide Vertragspartner verpflichten sich mit Abschluss dieses Vertrages zur Anerkennung der Ergebnisse des Sachverständigen. Der Sachverständige wird einvernehmlich bestimmt. Jeder Vertragspartner kann Vorschläge unterbreiten. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Überprüfungswunsches beim Verkehrsunternehmen keine Einigung, wird die zuständige Preisprüfstelle um Benennung eines Sachverständigen gebeten.

(7) Leistungsanpassungen, die

1. eine Änderung des Fahrzeugbedarfes erfordern, sind spätestens vier Monate vor Umsetzung,

2. eine Änderung des übrigen Mengengerüstes erfordern, sind spätestens vier Wochen vor Umsetzung,

3. im Falle absehbarer Betriebsstörungen gemäß Kapitel 8.2.2 Nr. 1 der Leistungsbeschreibung erfolgen, sind in einer angemessenen, soweit erforderlich auch kürzeren Frist

dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen.

(8) Der Landkreis fordert Leistungsanpassungen schriftlich durch Zu- oder Abbestellung an und ändert insoweit die vom Verkehrsunternehmen geschuldete Leistung. Hierzu benennt er wenigstens Anlass und Ziel der geplanten Änderung.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf dieser Grundlage innerhalb einer angemessener Frist – insbesondere auch unter Berücksichtigung der naldo-Vorlauffristen und des Wirtschaftlichkeitsgebotes – ein Fahrplankonzept mit ausgewiesenem Mengengerüst zu entwickeln und dem Landkreis zur Prüfung und ggf. weiteren Abstimmung vorzulegen. Dabei ist unter Bezug auf die Umlaufplanung (Leistungsbeschreibung Kapitel 2.1 Abs. 3) anzugeben, ob und inwiefern eine Änderung des Mengengerüsts erforderlich ist.

Nach abschließender Prüfung und Abstimmung bestellt der Landkreis auf Basis dieses Fahrplankonzeptes die Leistung final zu oder ab. Die Bestellung enthält Vorgaben zu Wagenkilometern, Umlaufstunden sowie Anzahl und Typ der einzusetzenden Fahrzeuge. Der Landkreis behält sich vor, solche Zu- oder Abbestellungen auch auf Basis eigener Fahrplankonzepte vorzunehmen.

ENTWURF

(9) Erkennt das Verkehrsunternehmen mögliche negative Auswirkungen einer Zu- oder Abbestellung, insbesondere in Bezug auf

1. die Umsetzbarkeit der Leistungsanpassung (Fahrplanzeiten, Wagenumläufe),
2. die Produktivität und Wirtschaftlichkeit des Linienbündels und
3. die Attraktivität des Fahrplanangebotes für Fahrgäste,

teilt er dies dem Landkreis unverzüglich mit.

(10) Für Leistungsänderungen infolge von Betriebsstörungen außerhalb des Risikobereichs des Verkehrsunternehmens (Leistungsbeschreibung Kapitel 8.2.2) gelten die Regelungen zur Zuschussanpassung gemäß Absatz 3 entsprechend. Die Fristen gemäß Absatz 7 finden keine Anwendung. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, diese Fälle sowie deren Auswirkungen auf das Leistungsvolumen zu dokumentieren und dem Landkreis jeweils zum 10. Kalendertag eines Monats für den Vormonat vorzulegen (Qualitäts- und Statusbericht gemäß Leistungsbeschreibung Kapitel 14 Abs. 4 und 5). Widerspricht der Landkreis nicht innerhalb von 14 Tagen, gelten die Änderungen als anerkannt und eine rückwirkende Zu- oder Abbestellung gemäß Absatz 5 gilt als erteilt. Der Landkreis ist berechtigt, die Auszahlung der monatlichen Abschlagszahlungen gemäß § 9 Abs. 1 bis zum Eingang des jeweiligen Monatsberichts zurückzuhalten.

§ 11 Wertsicherung

(1) Zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres - erstmalig zum 1. Januar 2027 - erfolgt eine Preisfortschreibung der Preisbestandteile des Bieterangebots. Die Fortschreibungen erfolgen auf Grundlage des Baden-Württemberg-Index ÖPNV Straße (BW-Index) wie folgt:

1. Preisbestandteil P1 (Personalaufwand) zu 100 %

2. Preisbestandteil P2 (Kapitalkosten) wird nicht fortgeschrieben

3. Preisbestandteil P3.1 (Treibstoff/Energie) zu 100 % auf Grundlage der Untergruppen „Dieselkraftstoffe“ und „Strom“, fahrzeugspezifisch

4. Preisbestandteil P3.2 (Instandhaltung) zu 100 %

5. Preisbestandteil P4 (Sonstige Kostensätze) zu 100 %

Die prozentuale Veränderung wird jeweils auf den im entsprechenden Preisbestandteil entfallenden Einheitspreis gemäß Bieterangebot unter ggf. Berücksichtigung vorangegangener Wertsicherungen und Leistungsanpassungen angewandt.

(2) Die Anpassung erfolgt unverzüglich nach Veröffentlichung des BW-Index und wird jeweils rückwirkend zum 1. Januar des jeweiligen Jahres der Wertsicherung wirksam. Da die Veröffentlichung erst im Laufe des neuen Jahres erfolgt, wird der hieraus entstehende Anspruch rückwirkend ausgeglichen.

(3) Die Preisfortschreibung des Preisbestandteil P3.1 erfolgt fahrzeugspezifisch.

(4) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, eingesetzten Subunternehmen gemäß § 6 etwaige Preisfortschreibungen und Sonderzahlungen weiterzuleiten. Eine entsprechende Regelung hierzu ist vorzunehmen. Dem Landkreis sind die entsprechenden Subunternehmerverträge auf Anforderung zur Prüfung vorzulegen.

ENTWURF

§ 12 Überprüfungen und Kontrollen

(1) Das Verkehrsunternehmen ermöglicht dem Landkreis bzw. dessen autorisierten Vertretern auf Verlangen, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überprüfen. Der Landkreis kann sich von der vertragsgemäßen Leistungsausführung der im Fahrgastbetrieb eingesetzten Fahrzeuge überzeugen. Es gilt § 4 Nr. 2 VOL/B.

(2) Der Nachweis der technischen Sicherheit ist auf Verlangen des Landkreises durch das Verkehrsunternehmen kurzfristig zu erbringen. Die Berichte der Kraftfahrzeug-untersuchungen nach der StVZO (Hauptuntersuchungen) sind auf Anforderung vorzulegen.

(3) Der Landkreis ist insbesondere berechtigt, den Zustand und das Erscheinungsbild des Fuhrparks vor, während oder unmittelbar nach dem Einsatz durch unangekündigte Erhebungen zu überprüfen. Diese Erhebungen können insbesondere die Erfassung der Sauberkeit und Schadensfreiheit des eingesetzten Fuhrparks zum Ziel haben, um den augenscheinlichen Eindruck der Fahrzeuge dahingehend zu repräsentieren. Diese Erhebungen erfolgen durch geschultes Personal des Landkreises oder vom Landkreis beauftragter Dritter.

(4) Werden bei einer Erhebung leichte Mängel insbesondere in der Sauberkeit und/oder der Schadensfreiheit eines eingesetzten Fahrzeugs festgestellt, erfolgt eine schriftliche Abmahnung des Verkehrsunternehmens mit Aufforderung zur unverzüglichen Nachbesserung. Werden bei einer Nachkontrolle erneute Mängel festgestellt, kann der Landkreis Minderungen gemäß Anlage 5 Ziffer 7 festsetzen. Das Verkehrsunternehmen wird über die Festsetzung der Minderung informiert.

(5) Leichte Mängel gemäß Abs. 4 sind insbesondere erkennbare punktuelle Kratzer, Löcher, Sprünge, „Dellen“ oder sonstige Beschädigungen von geringerem Ausmaß, an der Außenseite des Fahrzeuges sowie vereinzelt herumliegender Grobmüll (Dosen, Zeitung, etc.) und kleinere sichtbare aber nicht abfärbende oder klebende Flecken/Verschmutzungen im Innenraum des Fahrzeugs.

(6) In besonders begründeten Fällen kann der Landkreis die Einschaltung eines amtlich anerkannten Sachverständigen verlangen.

Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn Beschwerden seitens der Sorgeberechtigten oder Vertretern der Schulen an den Landkreis oder das Verkehrsunternehmen herangetragen wurden oder der Landkreis anderweitig Kenntnisse erlangt, die geeignet sind, Zweifel am vertragsgemäßen Fahrzeugeinsatz zu begründen. Die Kosten des Sachverständigen-Gutachtens trägt das Verkehrsunternehmen, wenn dabei festgestellt wird, dass die Fahrzeuge nicht den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Der Landkreis kann vom Verkehrsunternehmen den Nachweis verlangen, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge den Erfordernissen für die Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern gemäß Verlautbarung des Amtsblattes des Bundesverkehrsministeriums vom 15.08.2005 genügen. Dieser Nachweis ist in Form eines technischen Gutachtens zu führen, welches dem Landkreis binnen sechs Wochen nach seiner schriftlichen Anforderung im Original auszuhändigen ist.

ENTWURF

(7) Werden bei den gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen, bei polizeilichen Kontrollen, bei Überprüfungen durch die zuständige Behörde oder bei vom Landkreis veranlassten Fahrzeugkontrollen oder Sachverständigengutachten Mängel festgestellt, hat das Verkehrsunternehmen diese unverzüglich zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist dem Landkreis gegenüber ohne weitere Aufforderung nachzuweisen.

(8) Das Verkehrsunternehmen legt dem Landkreis oder einem von diesem benannten anerkannten Fachbetrieb auf Verlangen die Fahrtschreiberaufzeichnungen (Diagrammschreiben oder EG-Kontrollgeräte-Daten) zur Auswertung der Fahrten vor. Die Kosten der Auswertung trägt der Landkreis.

§ 13 Nicht- und Schlechtleistung

(1) Entsprechen die Leistungen des Verkehrsunternehmens nicht oder nur teilweise den Anforderungen dieses Vertrages und der Leistungsbeschreibung nebst Anhängen oder werden vertraglich geschuldete Leistungen nicht erbracht, mindert sich der Vergütungsanspruch um den Wert der betroffenen Leistungen.

Der Wert nicht erbrachter Leistungen bemisst sich zunächst nach den in § 8 Abs. 2 definierten Preisbestandteilen.

(2) Darüber hinaus mindert sich der Zuschussanspruch des Verkehrsunternehmens gemäß den in Anlage 5 gelisteten Nicht- und Schlechtleistungen jeweils um die dort genannten Beträge.

Für Nicht- und Schlechtleistungen im Zusammenhang mit dem Fahrzeugeinsatz und den Fahrzeuganforderungen gelten die Minderungen gemäß Anhang 2 der Leistungsbeschreibung entsprechend.

(3) Minderungen des Ausgleichs sind der Höhe nach auf den dem Verkehrsunternehmen zustehenden Ausgleich begrenzt.

(4) Bei wiederholten Nicht- oder Schlechtleistungen im Einflussbereich des Verkehrsunternehmens kann der Landkreis Personale, Subunternehmen oder Fahrzeuge für künftige Einsätze mit einem Vorlauf von 48 Stunden ablehnen. Dadurch entstehende Ausfälle und Minderleistungen sind abzusetzen und ggf. mit Vertragsstrafen zu belegen.

§ 14 Ersatzvornahme und (Teil-)Entbindung

(1) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich bei Betriebsstörungen, insbesondere im Falle von Fahrtenausfällen und Verspätungen, sofern es sie zu verantworten hat, unverzüglich zu beseitigen. Kommt das Verkehrsunternehmen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Aufforderung zur Behebung der Betriebsstörung innerhalb der vom Landkreis gesetzten Frist nicht oder nur unzureichend nach, steht dem Landkreis das Recht zu, die vertragsgemäße Verkehrsleistung auf Gefahr und Kosten des Verkehrsunternehmens anderweitig ausführen zu lassen (Ersatzvornahme).

ENTWURF

(2) Kann das Verkehrsunternehmen eine Betriebsstörung auch nach den Abmahnungen gemäß Abs. 1 auf Dauer nicht beheben, kann der Landkreis bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eine (Teil-)Entbindung von der Betriebspflicht gemäß § 21 Abs. 4 PBefG verlangen.

§ 15 Vertragsstrafen

(1) Es wird auf Anlage 2 (Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG)), Ziffer 4 Abs. 1, verwiesen. Ist die darin vorgesehene Vertragsstrafe im Einzelfall unverhältnismäßig hoch, kann sie vom Landkreis als öffentlichem Auftraggeber auf Antrag des Verkehrsunternehmens auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

Soweit infolge des Verstoßes zu niedrige Entgelte gezahlt wurden, soll der angemessene Betrag mindestens dem Dreifachen des eingesparten Betrages entsprechen, den das Verkehrsunternehmen oder eines seiner Nach- bzw. Verleihunternehmen durch den Verstoß erlangt hat.

(2) Der Landkreis kann bei schuldhaften Vertragsverstößen des Verkehrsunternehmens neben der Geltendmachung von Minderungen und Schadensersatz die in Anlage 4 aufgeführten Vertragsstrafen verhängen.

(3) Die Höhe der Vertragsstrafen nach diesem Vertrag ist kalenderjährlich auf 5 % des Jahresauftragswertes (maßgeblich sind die nach § 8 Abs. 1 kalkulierten Gesamtkosten unter Berücksichtigung der Wertsicherung) begrenzt. Vertragsstrafen werden auf etwaige wegen desselben Verstoßes geltend gemachte Schadensersatzansprüche des Landkreises angerechnet.

Vertragsstrafen entstehen nur, wenn das Verkehrsunternehmen den jeweiligen Vertragsverstoß zu vertreten hat; dies wird widerleglich vermutet. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat spätestens mit der letzten Zahlung des betreffenden Kalenderjahres zu erfolgen. Fälle höherer Gewalt sind von der Vertragsstrafe ausgeschlossen.

(4) Nimmt das Verkehrsunternehmen den Betrieb nicht rechtzeitig auf und hat es die Nichtaufnahme zu vertreten - was widerleglich vermutet wird -, so hat der Landkreis Anspruch auf die Zahlung einer Vertragsstrafe für jeden Tag der Nichterbringung. Diese beträgt für jeden vollendeten Kalendertag 1/365 der kalkulierten jährlichen Gesamtkosten der Leistung. Im Übrigen gilt § 11 VOL/B. Der Landkreis ist darüber hinaus berechtigt, die Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Entstehen dem Landkreis durch diese Ersatzvornahme höhere Kosten, als durch Nichtzahlung des insoweit entfallenden Zuschusses an das Verkehrsunternehmen, so ist das Verkehrsunternehmen zum Ersatz des Differenzschadens verpflichtet.

ENTWURF

§ 16 Haftung, Haftung Rechtsnachfolge

Das Verkehrsunternehmen stellt den Landkreis uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die von Fahrgästen oder Dritten aufgrund ihnen im Zusammenhang mit von diesem Vertrag umfassten Leistungen entstandenen Schäden gestellt werden, soweit sie Leistungen des Verkehrsunternehmens betreffen und das Verkehrsunternehmen nicht eine Schadensverursachung durch den Landkreis nachweist.

Werden Ansprüche Dritter, für die das Verkehrsunternehmen im Innenverhältnis einzustehen hat, gegenüber dem Landkreis geltend gemacht, so leitet dieser die zur Anspruchsbegründung übermittelten Unterlagen unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zur Schadensregulierung weiter.

Beide Vertragspartner stellen sicher, dass auch ihre jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt für die Erfüllung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen haften.

§ 17 Versicherung

(1) Das Verkehrsunternehmen hat für jedes im vertragsgegenständlichen Verkehr eingesetzte Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung mit Forderungsausfalldeckung abzuschließen, die den Anforderungen des Pflichtversicherungsgesetzes entspricht und eine Gesamtdeckungssumme von mindestens 100 Mio. Euro für Sach- und Personenschäden umfasst. Für Personenschäden muss die Deckungssumme mindestens 7,5 Mio. Euro je geschädigter Person betragen.

Der Nachweis über den Abschluss der Versicherung ist dem Landkreis vor dem erstmaligen Einsatz des jeweiligen Fahrzeuges durch Vorlage einer Kopie der entsprechenden Versicherungsbestätigung zu erbringen.

(2) Das Verkehrsunternehmen wirkt darauf hin, dass der Versicherer zugunsten des Landkreises einen Sicherungsschein erteilt bzw. eine Bestätigung der Haftpflichtversicherung mit rechtsverbindlicher Unterschrift ausstellt.

Der Versicherer muss sich in dieser Bestätigung verpflichten, den Landkreis - über die jährliche Aktualisierung hinaus - unverzüglich zu informieren, wenn der Versicherungsschutz gefährdet ist, insbesondere durch Kündigung des Vertrages durch eine der Vertragsparteien oder durch Zahlungsverzug des Verkehrsunternehmens.

Übernimmt der Versicherer eine solche Verpflichtung nicht, hat das Verkehrsunternehmen dem Landkreis das Recht einzuräumen, beim Versicherer jederzeit entsprechende Auskünfte über den aktuellen Stand der Haftpflichtversicherung einzuholen. Das Verkehrsunternehmen entbindet den Versicherer insoweit ausdrücklich von seiner Verschwiegenheitspflicht. Das Auskunftsrecht des Landkreises ist in der Versicherungsbestätigung zu dokumentieren.

(3) Der Landkreis ist berechtigt, die Auszahlung der (Abschlags-) Zahlungen gemäß § 9 bis zur vollständigen Vorlage des Nachweises der Haftpflichtversicherung nach den vorstehenden Anforderungen zurückzuhalten.

ENTWURF

Darüber hinaus kann der Landkreis sämtliche Zahlungen davon abhängig machen, dass der fortbestehende Versicherungsschutz jeweils nachgewiesen wird.

§ 18 Inkrafttreten, Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet zum 31.07.2037, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Hinsichtlich der Betriebsaufnahme wird auf Kapitel 1 der Leistungsbeschreibung verwiesen.

§ 19 Vorzeitige Kündigung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat, und der diesem die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar macht, gekündigt werden.

Eine Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt. Sie bedarf der Schriftform sowie der Versendung per Einschreiben mit Rückschein. Der Gekündigte ist dem Kündigenden zum Ersatz des durch die Kündigung entstehenden Schadens verpflichtet, soweit der Gekündigte den Kündigungsgrund zu vertreten hat.

(2) Ein wichtiger Grund liegt für den Landkreis neben den in § 5 (Genehmigungen) genannten Pflichten sowie bei einer Verletzung der Pflichten aus § 4 (Ausführung der Leistung) insbesondere vor, wenn eine der nachfolgenden Situationen eintritt:

1. Das Verkehrsunternehmen hält den Termin zur Betriebsaufnahme um mehr als 72 Stunden verschuldet nicht ein, oder führt die für die Aufnahme des Betriebes erforderlichen Anschaffungen und Klärungen trotz schriftlicher Nachfristsetzung von einem Monat nicht ordnungsgemäß durch, wodurch der Termin zur Betriebsaufnahme unter normalen Umständen vom Verkehrsunternehmen verschuldet nicht mehr eingehalten werden kann.

2. Das Verkehrsunternehmen erbringt die vertragliche Leistung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 72 Stunden aus eigenem Verschulden nicht.

3. Die Summe der Abzüge wegen schuldhafter Leistungsmängel machen innerhalb von sechs Monaten 10 % oder nach vorheriger Abmahnung 5 % des Zuschusses eines Jahres aus.

4. Gegenüber dem Verkehrsunternehmen wird ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt.

5. Das Verkehrsunternehmen kommt aus eigenem Verschulden über einen Zeitraum von drei Monaten oder wiederholt und nach Ablauf einer vom Landkreis zur Abhilfe gesetzten Frist seinen Berichts- und Abrechnungspflichten nicht nach.

ENTWURF

6. Das Verkehrsunternehmen kommt aus eigenem Verschulden seinen Berichts- und Abrechnungspflichten nach im Einzelnen spezifizierter Aufforderung des Landkreises zur Vervollständigung abgegebener Berichte und Abrechnungen und Ablauf einer Frist von vier Wochen weiterhin unvollständig nach.

7. Das Verkehrsunternehmen verstößt dauerhaft oder wiederholt und schuldhaft, trotz mindestens zweimaliger Abmahnung, gegen sonstige vertragliche Pflichten.

Es wird auf Anlage 2 (Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG)), Ziffer 4 Abs. 2 S. 1 verwiesen.

(3) Kommt es für die obenstehenden Kündigungsgründe auf das Vertretenmüssen des Verkehrsunternehmens an, wird dieses widerleglich vermutet.

Führt eine Vertragspartei schuldhaft eine Situation herbei, welche zur außerordentlichen Kündigung durch die andere Vertragspartei führt, hat erstere auf Verlangen der anderen Partei den durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

(4) Ein wichtiger Grund für das Verkehrsunternehmen liegt insbesondere vor, wenn der Landkreis fällige und einredefreie Zahlungen gemäß § 9 trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht leistet.

(5) Kündigt das Verkehrsunternehmen unberechtigt oder ist der Landkreis zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages berechtigt, zahlt das Verkehrsunternehmen dem Landkreis zur Abdeckung des bei diesem entstehenden Schaden eine pauschale Summe in Höhe von 20 vom Hundert auf die vom Verkehrsunternehmen für die Dauer von 18 Monaten kalkulierten Gesamtkosten der Leistung.

Die Zahlungspflicht des Verkehrsunternehmens verringert sich, wenn dieses nachweist, dass dem Landkreis durch die Kündigung kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

ENTWURF

§ 21 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

(1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

(2) Gerichtsstand ist Reutlingen.

(3) Es gilt deutsches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen.

(4) Das Verkehrsunternehmen teilt dem Landkreis alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge.

(5) Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen nach diesem Vertrag auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.

(6) Diesem Verkehrsvertrag sind die nachfolgenden Anlagen als wesentliche Vertragsbestandteile beigefügt:

Anlage 1:	Leistungsbeschreibung nebst Anhängen
Anlage 2:	Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG)
Anlage 3:	Zusicherungs- und Freistellungserklärung
Anlage 4:	Vertragsstrafen
Anlage 5:	Nicht- und Schlechtleistungen
Anlage 6:	Tarifanwendung
Anlage 7:	Gemeinsame Höchsttarifrichtlinie
Anlage 8:	Satzung über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr

ENTWURF

ENTWURF

Reutlingen, den

Dr. Ulrich Fiedler
Landrat

Landkreis Reutlingen

XXX, den

XXX

XXX